

Nicht witzig – Umsatzsteuerdschungel

Vor kurzem hat der Bundesrechnungshof einen Bericht über den ermäßigten Umsatzsteuersatz vorgelegt und darin Reformen angeregt.

statt 19% Umsatzsteuer. Für herbstliche Kränze fallen beim Kauf von getrocknetem Moos 19% an, wer frisches Moos kauft und selbst trocknet, kann immerhin 12%



Hintergrund ist die seit längerem anhaltende Diskussion über Abgrenzungsprobleme zwischen ermäßigtem und allgemeinem Steuersatz und die Vielzahl einzelfallbezogener und oftmals unsystematischer Regelungen (siehe auch Quartal 37/2009 über die Umsatzsteuer bei Speisen und Getränken).

Zu befürchten ist nun, dass statt einer Vereinfachung vor allem eine Steuererhöhung eintritt, da voraussichtlich viele der Vergünstigungen vollständig gestrichen werden. Auch die erst zum vergangenen Jahreswechsel eingeführte Ermäßigung für Hotels befindet sich laut Meldungen der letzten Tage bereits wieder auf der Streichliste.

Mit geringen steuerlichen Kenntnissen können Sie das ein oder andere Schnäppchen machen:

Wer sich statt eines Hausesels lieber für einen Maulesel entscheidet, zahlt nur 7%

Umsatzsteuer sparen. Gemäß Bundesfinanzministerium ist jedoch zu beachten, dass Trockenmoos durch Anfeuchten nicht wieder zu frischem Moos wird (so in einem Schreiben aus dem Jahr 2004).

Auch beim Kochen und Essen lässt sich durch den bewussten Einkauf einiges sparen. Wer statt Langusten lieber Süßwasserkrebse oder Garnelen zubereitet, wird mit dem ermäßigten Steuersatz belohnt. Ebenso, wer als Beilage Kartoffeln statt Süßkartoffeln reicht. Werden zum Essen statt normalen Säften dickflüssigere „Smoothies“ oder gar selbst gepresste Säfte serviert, reicht die Ersparnis möglicherweise noch für einen Nachtisch. Unser besonderer Steuertipp: Statt einem Gläschen Schnaps lieber auf Weinbrandbohnen oder Champagnertrüffel ausweichen. Auch diese unterliegen bis zur möglicherweise anstehenden Umsatzsteuerreform noch dem ermäßigten Steuersatz.



Der Endspurt für das Jahr 2010 beginnt ... oder hat schon begonnen. Dabei machen es uns die Gerichte und Bankenaufseher nicht leicht. Letztere haben sich mit „Basel III“ auf strengere Eigenkapitalvorschriften für die Kreditwirtschaft verständigt. Die Geldinstitute sollen damit für künftige Krisen besser gerüstet sein. Welche neuen Hürden bei der Finanzierung daraus für uns entstehen, bleibt abzuwarten. Die Gerichte überraschen uns in letzter Zeit mit Urteilen, die nicht zu einer (Steuer-) Vereinfachung beitragen. Trotzdem gilt es, Entscheidungen zum Jahresende zu treffen und Gestaltungen in Angriff zu nehmen. Lassen Sie uns den Herbst gemeinsam nutzen.

Sabine Schniepp

Ihre
Sabine Schniepp

Aus dem Inhalt:

- ✓ Nicht witzig – Umsatzsteuerdschungel
- ✓ Vollbremsung – BVerfG zum Arbeitszimmer
- ✓ Rückwirkung – Rechnungsberichtigung
- ✓ Noch 'ne Steuer – Zweitwohnungsteuer
- ✓ Auf ein Neues – Basel III
- ✓ In den Sternen – EuGH zum Auskunftsanspruch

Vollbremsung – BVerfG zum Arbeitszimmer

Das Bundesverfassungsgericht hat am 6. Juli 2010 mit seinem Urteil zur Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers den Gesetzgeber in seine Schranken gewiesen.

Seit 2007 waren die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer in der Regel nicht mehr abzugsfähig. Das Bundes-

verfassungsgericht hat jetzt entschieden, dass die Nichtabzugsfähigkeit des Arbeitszimmers gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt. Dabei hat sich der Zweite Senat bei der Formulierung sehr viel Mühe gegeben:

„Der allgemeine Gleichheitssatz ... gebietet dem Gesetzgeber, wesent-

lich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln“.

Ab sofort ist das Arbeitszimmer also wieder abzugsfähig; allerdings nur, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Gesetzgeber ist jetzt angewiesen, rückwirkend eine gesetzliche Neuregelung zu finden.

Rückwirkung – Rechnungsberichtigung

Mit seinem Urteil vom 15. Juli 2010 lässt der Europäische Gerichtshof (EuGH) eine rückwirkende Berichtigung von Rechnungen zu. Die Entscheidung wird als eines der wichtigsten Grundsatzurteile der letzten Jahre bezeichnet.

Dem zunehmenden Umsatzsteuerbetrug begegnen Gesetzgeber und Finanzverwaltung – mehr oder weniger erfolgreich – mit immer strengeren Anforderungen an Rechnungen. Neun Pflichtangaben muss eine ordnungsgemäße Rechnung mittlerweile enthalten. Ist nur eine davon nicht korrekt, entfällt der Vorsteuerabzug. Häufig wird dies erst Jahre später durch eine



Betriebsprüfung aufgedeckt. Der Mangel kann zwar geheilt werden, nach derzeitiger nationaler Rechtslage aber nicht rückwirkend. Erst wenn die berichtigte Rechnung vorliegt, ist wieder ein Vorsteuerabzug möglich. Der Steuerpflichtige bleibt auf den teils erheblichen Nachzahlungszinsen sitzen.

In seinem jetzigen Grundsatzurteil kommt der Europäische Gerichtshof

nun zum Ergebnis, dass die Rechnungsberichtigung auf den ursprünglichen Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs zurückwirkt. Zinsen fallen dann nicht mehr an.

Die zeitnahe Prüfung der Eingangrechnungen bleibt empfehlenswert. Vor dem Risiko, dass der Rechnungsaussteller Jahre später (z. B. wegen Insolvenz) nicht mehr greifbar ist, schützt auch die neue Rechtsprechung nicht.

Noch 'ne Steuer – Zweitwohnungsteuer

Eine zunehmende Anzahl von Kommunen erhebt eine Zweitwohnungsteuer (u. a. Stuttgart ab 01. Januar 2011).

Dabei ist Ziel der Kommunen nicht nur eine Mehreinnahme durch die Zweitwohnungsteuer selbst. Vielmehr wird darauf spekuliert, dass die betroffenen Personen den Zweitwohnsitz als Erstwohnsitz ummelden. An Erstwohnsitzen besteht großes Interesse, weil nur diese Geld aus dem Länderausgleichstopf in die Stadtkassen spülen.

Die Zweitwohnungsteuer gilt u. a für eigengenutzte Ferienwohnungen. Damit verschaffen sich die betroffenen Gemeinden einen Ausgleich dafür, dass ihre Feriengäste die Infrastruktur der

Gemeinde nutzen. Ausnahmen von der Zweitwohnungsteuer gibt es für sogenannte Erwerbszweitwohnungen. So ist der beruflich bedingte Zweitwohnsitz eines Ehegatten zum Schutz der Familie von der Steuer ausgenommen.



Dagegen trifft die Zweitwohnungsteuer Studenten, die am Studienort ihren Zweitwohnsitz haben. Nach einem aktuellen Beschluss des Bundesver-

fassungsgerichts gilt dies auch, wenn der Erstwohnsitz lediglich in einem Kinder-/Jugendzimmer in der elterlichen Wohnung besteht. Um Studenten nicht über Gebühr zu belasten, sind einige Kommunen dazu übergegangen, die

Zweitwohnungsteuer an eine Einkommensgrenze zu koppeln. Dann besteht die Möglichkeit, sich von der Zweitwohnungsteuer befreien zu lassen.

Auf ein Neues – Basel III

Am 13. September 2010 wurde „Basel III“ auf den Weg gebracht. Sechs Jahre nach Basel II kommt die zwangsläufige Fortsetzung.

Die verschärften Eigenkapitalvorschriften von Basel II und damit verbundene Bonitätsprüfungen haben vor allem unseren mittelständischen Kunden das Leben schwer gemacht. Regionale Banken und Sparkassen halten sich streng an das Regelwerk und stellen wesentlich höhere Anforderungen bei der Kreditvergabe.

Dagegen haben es international agierende Institute verstanden, die neuen Vorschriften zu umgehen. Allerlei fantasievolle Finanzprodukte wurden entwickelt und Risiken in Zweckgesellschaften versteckt. Die Aufsichtsbehörden haben auf ganzer Linie versagt.

Nun haben die internationalen Finanzwächter beschlossen, die Daumenschrauben

erheblich anzuziehen. „Basel III“ heißt das frisch geschnürte Paket, über das im November der G20-Gipfel endgültig entscheiden soll. Danach sollen Banken unter anderem ihr sogenanntes Kernkapital stufenweise von vier auf sechs Prozent erhöhen, damit sie sich in Krisenzeiten selbst retten können.



Es bleibt abzuwarten, wie erfolgreich Basel III den Spieltrieb der Investmentbanker unterbinden kann und ob am Ende nicht wieder die mittelständischen Unternehmen die Leidtragenden sind.

In den Sternen – EuGH zum Auskunftsanspruch

Dem EuGH wurde die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob ein abgelehnter Stellenbewerber einen Anspruch habe, Auskunft darüber zu erhalten, ob ein anderer Bewerber eingestellt wurde und wenn ja, nach welchen Kriterien die Auswahl vorgenommen wurde.

Hintergrund des Vorlagebeschlusses des Bundesarbeitsgerichtes ist die Klage einer abgelehnten Bewerberin auf eine ausge-



schriebene Stelle eines Software-Entwicklers. Die Beklagte teilte ihr nicht mit, ob sie einen anderen Bewerber eingestellt hatte und ggf. welche Kriterien für diese Entscheidung maßgeblich waren. Die in Russland geborene Klägerin behauptet, sie habe die Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle erfüllt; lediglich wegen ihres Geschlechts, wegen ihres Alters und ihrer Herkunft sei sie nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen und damit unter Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) diskriminiert worden.

Sollte der EuGH entscheiden, dass ein Auskunftsanspruch gegeben ist, würde dies die Praxis des Bewerbungsverfahrens deutlich komplexer und teurer gestalten. Ohne eine umfassende Dokumentation der Auswahlkriterien und Archivierung der Bewerbungsunterlagen wäre der Arbeitgeber stets der Gefahr von Schadenersatzansprüchen ausgesetzt.

Mit freundlicher Genehmigung aus „Newsletter Arbeitsrecht (07/2010) von BRP Renaud & Partner“.

++Mietzahlungen für eine Ersatzwohnung können außergewöhnliche Belastungen sein, wenn die eigene Wohnung einsturzgefährdet ist (BFH 21.04.2010)++

++Maler- und Tapezierarbeiten sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen, auch wenn hierfür keine handwerklichen Fertigkeiten erforderlich sind (BFH 06.05.2010)++

++Ein alleinerziehendes Betriebsratsmitglied hat bei auswärtiger Tätigkeit Anspruch auf Ersatz von Kinderbetreuungskosten (BAG 23.06.2010)++

++Aufnahmen eines „Blitzer“ bei Verkehrsüberwachungen verstoßen nicht gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht (BVerfG 05.07.2010)++

++Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass Abgeordnete im Gegensatz zu anderen Steuerpflichtigen eine steuerfreie pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten (BVerfG 12.08.2010)++

++Eine Bewerberablehnung für eine bereits besetzte Stelle verstößt nicht gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (BAG 19.08.2010)++

++Die Stellenanzeige nach einem „jungen Volljuristen“ verstößt gegen das Altersdiskriminierungsverbot (BAG 19.08.2010)++

++Das wettkampfmäßige Betreiben von Drehstangen-Tischfußball ist als Sport zu qualifizieren und dem zufolge als gemeinnützig anzusehen (Hessisches FG 23.06.2010)++

und ++...der Drehstangen-Tischfußball erfordert einen wesentlich höheren Kraft- und Bewegungsaufwand sowie weit höhere Anforderungen an das Konzentrations- und Reaktionsvermögen als die Tischfußballvariante Tipp-Kick (Hessisches FG a.a.O)++

SP&P Intern

NACH 10 JAHREN

... mussten wir 800 m² Teppichboden bei laufendem Bürobetrieb erneuern. Dank an alle beteiligten Handwerker.



NACH 20 JAHREN

... konnten wir am 1. Juli das große Betriebsjubiläum von Frau Edeltraud Zawilla feiern.



NACH 400 JAHREN

... hat es eine kleine SP&P-Delegation endlich zum „Biberacher Schütza“ geschafft.



Ausführliche Informationen

erhalten Sie gerne von uns, unserem Berater-Team und im Internet unter www.spp-ulm.de

Herr Dipl.-Betriebswirt (FH)
Stephan Berse, Steuerberater

Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Susanne Burster, Steuerberaterin

Frau Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Karin Dortenthon, Steuerberaterin

Frau Dipl. oec.
Tanja Grosser, Steuerberaterin

Herr Dipl.-Betriebswirt (BA)
Achim Halder, Steuerberater

Frau Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Christine Naderer, Steuerberaterin

Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Jacqueline Selbmann, Steuerberaterin

Wir ziehen an
einem Strang –
für Ihren und unseren
gemeinsamen Erfolg!



Lutz Dittmar
Sabine Schniepp
Hans Petschi
Rainer Hermle

Das SP&P-Quartal 43 erscheint im Winter 2010.

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

SP&P

Syrlinstraße 38 | 89073 Ulm
Telefon 0731 96644-0
Telefax 0731 96644-66
office@spp-ulm.de | www.spp-ulm.de